



Gemeinde Hinwil

# **Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds (SR 710.2)**

Vom Gemeinderat verabschiedet am:	4. Oktober 2023
Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:	13. Dezember 2023
Inkraftsetzung per:	1. Februar 2024

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck.....	2
§ 2	Zuweisung von Mitteln .....	2
§ 3	Verwendungszweck.....	2
§ 4	Beiträge .....	3
§ 5	Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand.....	3
§ 6	Beitragsberechtigte.....	3
§ 7	Gesuch .....	3
§ 8	Prüfung des Gesuchs .....	4
§ 9	Entscheid.....	4
§ 10	Auszahlung von Beiträgen .....	4
§ 11	Umsetzungspflicht .....	4
§ 12	Rückerstattung von Beiträgen.....	5
§ 13	Berichterstattung .....	5
§ 14	Zuständigkeit .....	5
§ 15	Inkrafttreten .....	5

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019, erlässt folgendes Reglement:

## **§ 1 Zweck**

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

## **§ 2 Zuweisung von Mitteln**

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

## **§ 3 Verwendungszweck**

<sup>1</sup> Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG), bzw. § 23 Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen:

- a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitäre Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
- c. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,
- d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
- e. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- f. die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen,
- g. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.

<sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe wie beispielsweise Erwerb von Liegenschaften, Baurechten und die Errichtung von Dienstbarkeiten zugunsten des Gemeinwesens, die einem der vorstehenden Verwendungszwecke dienen sollen.

<sup>3</sup> Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

## **§ 4 Beiträge**

<sup>1</sup> Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.

<sup>2</sup> Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

<sup>4</sup> Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

<sup>5</sup> Für beitragsberechtigte Massnahmen richtet die Gemeinde Beiträge bis höchstens CHF 500'000.00, für gemeindeeigene Projekte in unbeschränkter Höhe aus.

## **§ 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand**

<sup>1</sup> Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.

<sup>2</sup> Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, werden die Gesuche pendent gehalten, bis wieder genügend Mittel im Fonds vorhanden sind.

## **§ 6 Beitragsberechtigte**

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen, sowie die Gemeinde Hinwil.

## **§ 7 Gesuch**

<sup>1</sup> Das Beitragsgesuch muss vor Beginn der Umsetzung des Projekts bei der Abteilung Bau und Planung eingereicht werden.

<sup>2</sup> Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

- a. Nutzungskonzept
- b. Gestaltungskonzept
- c. Vorgehenskonzept
- d. Chancen und Risiken des Projektes
- e. Pflege- und Unterhaltskonzept
- f. Littering- und Lärmkonzept
- g. allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.

<sup>3</sup> Beitragsgesuche können zweimal im Jahr, jeweils auf den 31. März und 30. September, eingereicht werden.

## **§ 8 Prüfung des Gesuchs**

Das Gesuch wird von der Abteilung Bau und Planung geprüft auf:

- a. Inhalt
  - die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde
  - die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen
  - das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten
- b. Zweckmässigkeit (vgl. § 3 des Fondsreglements)
- c. Wirtschaftlichkeit
- d. Folgekosten

## **§ 9 Entscheid**

<sup>1</sup> Über Beiträge entscheidet bis zu einem Betrag von CHF 50'000.00 der Bauausschuss; über höhere Beiträge entscheidet der Gemeinderat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.

<sup>2</sup> Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

<sup>3</sup> Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

## **§ 10 Auszahlung von Beiträgen**

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.

## **§ 11 Umsetzungspflicht**

<sup>1</sup> Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein. Andernfalls ist ein begründetes Gesuch um Verlängerung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel

- a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge.
- b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

## **§ 12 Rückerstattung von Beiträgen**

<sup>1</sup> Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

<sup>2</sup> Auf die Rückforderung wird verzichtet,

- a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

## **§ 13 Berichterstattung**

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

## **§ 14 Zuständigkeit**

Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 per 1. Februar 2024 in Kraft.

**Reglement zum  
kommunalen  
Mehrwertausgleichsfonds**

*Herausgeberin  
Gemeinde Hinwil  
GRB 2023-168 vom  
4. Oktober 2023*

*Gemeindeversammlung  
vom 13. Dezember 2023*